Entlastungsdienst Schweiz
Aargau-Solothurn

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz
Unter dem Namen „Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn" besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau und einer Zweigstelle in Solothurn.

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Entlastung von Familien, die Angehörige mit einer Behinderung, einer Demenz oder einer chronischen Krankheit zu Hause betreuen. Er unterstützt selbständig lebende Menschen, die auf Betreuung angewiesen sind, in der Alltagsbewältigung.

II Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (Privatpersonen) und Kollektivmitgliedern (Institutionen, Organisationen). Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III Organisation

Art. 4 Vereinsjahr
Als Vereins- bzw. Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Die Vereinsorgane sind:
A Mitgliederversammlung
B Vorstand
C Geschäftsleitung
D Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Stimmrecht
Jedes anwesende Einzel- und Kollektivmitglied, sowie jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Art. 7 Befugnisse
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und tritt mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl Präsidium und übrige Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Auflösung Verein oder Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, oder vom Vorstand überwiesenen Traktanden.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder, oder von der Revisionsstelle verlangt wird. Die Mitgliederversammlung findet innert 60 Tagen nach Ersuchen statt.

Art. 9 Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
Die Mitglieder erhalten die Einladung mit den zu behandelnden Traktanden mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich und enthält die zu behandelnden Geschäfte.

Art. 10 Anträge
Anträge zu handen der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums bis spätestens Ende erstes Quartal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt Gegenvorschläge zu unterbreiten.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen
Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Geschäfte
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet.
Nicht traktandierte Geschäfte können diskutiert, aber erst an der folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
In Sachgeschäften fällt bei Stimmengleichheit die versammlungsleitende Person den Stichentscheid.
Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass schriftlich abgestimmt bzw. gewählt wird.

B Vorstand

Art. 13 Mitglieder, Amtsdauer
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Zuständigkeit
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle strategischen Geschäfte des Vereins soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

C Geschäftsleitung

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung
Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist für die operative Leitung des Betriebes verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt. Vermittlerinnen und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind der Geschäftsleitung unterstellt.

D Revisionsstelle

Art. 16 Wahl und Aufgaben
Als Revisionsstelle ist ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

IV Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Finanzen
Die Vereinstätigkeit wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Dienstleistungserträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Freiwillige Beiträge (Spenden, Legate)

Art. 18 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften lediglich mit dem für das betreffende Jahr festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 19 Vereinigung mit einer anderen Organisation, Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Massgebend sind die Artikel 76 – 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Ein allfälliger Zusammenschluss des Entlastungsdienstes Schweiz Aargau-Solothurn mit anderen Organisationen geschieht nach demselben Vorgehen.
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

V Schlussbestimmung

Art. 20 Statutengenehmigung
Die vorstehenden Statuten sind durch die Gründungs-Mitgliederversammlung vom 31. August 2015 beschlossen und an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2023 revidiert worden und treten in revidierter Form an diesem Datum in Kraft.

Aarau, 01. Juni 2023

Für die Mitgliederversammlung:

B. Waldmeier

Beat Waldmeier
Präsidium

Beatrice Zollinger
Protokollführung